

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von
Zuwendungen für Investitionen in der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe
- VwV Wohnen und Teilhabe -**

Vom 5. Dezember 2025 - Az.: 35-5093.5-001/7 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**
- 1.1 Zuwendungsziel
- 1.2 Rechtsgrundlagen
- 2 Zuwendungszweck**
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Notwendigkeit des Vorhabens
- 4.2 Förderempfehlung
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Art der Zuwendung
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.3 Höhe der Zuwendung
- 5.4 Ausschluss der Doppelförderung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Zweckbindung
- 6.2 Dingliche Sicherung
- 6.3 Barrierefreiheit
- 6.4 Nachhaltigkeit
- 7 Verfahren**
- 7.1 Bewilligungsbehörde
- 7.2 Antragstellung
- 7.3 Beratung im Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe
- 7.4 Verwendungsnachweis
- 7.5 Form
- 7.6 Bericht durch den KVJS
- 7.7 Prüfungsrecht
- 8 Inkrafttreten**

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land-Baden Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert bauliche Investitionen in den Ausbau von Angeboten der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe in Baden-Württemberg im Sinne von §§ 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Insbesondere strebt das Land den Ausbau von Fachberatungsstellen, Tagesstätten, Maßnahmen der Tagesstruktur, stationäre und teilstationäre Wohnangebote und Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen, die von Wohnungsverlust bedroht oder betroffen sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, an. Durch die Investitionen sollen Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten im Sinne von § 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten verbunden sind, Unterstützung erfahren, um Probleme der Lebensgestaltung, die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder einer Verschlimmerung vorzubeugen.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

a) vorrangig der Ausbau von dezentralen bedarfsgerechten Beratungs-,
Betreuungs-, Wohn- und Tagesstrukturmaßnahmen,

b) nachrangig der Ausbau von zentralen, überregionalen Angeboten, größeren
Einrichtungen ab 100 Plätzen und Komplexeinrichtungen und

c) möglichst flächendeckender landesweiter Ausbau regionaler Zentren mit
niedrigschwelligen Basisangeboten, bestehend aus Fachberatung, Tagesstätte
und Aufnahmehaus.

1.1.3 Die Förderung dient zudem der Unterstützung von Stadt- und Landkreisen, die für die Erfüllung des Anspruchs auf sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe nach den §§ 67 und 68 SGB XII zuständig sind. Trotz der vorrangigen kommunalen Zuständigkeit für die sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe liegt es im besonderen Landesinteresse, die Situation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen durch die Förderung von Investitionen in Angebote der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe zu verbessern.

1.1.4 Den Erfolg der Förderung misst das Land an der Anzahl:

- a) an neu geschaffenen und erhaltenen Plätzen in der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe,
- b) an Beratungs- und Betreuungsverhältnissen in der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe,
- c) an dezentralen sowie zentralen, überregionalen Angeboten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner und
- d) an regionalen Zentren mit niedrigschwelligen Basisangeboten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

1.2 Rechtsgrundlagen

- 1.2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) sowie dieser Verwaltungsvorschrift. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg finden Anwendung, soweit diese Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält.
- 1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- 1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Staatshaushaltsplans Baden-Württemberg verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2.4 Aus einer Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift folgt kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des Landeswohnraumförderprogramms.

2 **Zuwendungszweck**

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind bauliche Investitionen, das heißt die Neuschaffung, Erweiterung und Modernisierung von Immobilien für Angebote der

- a) sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe, die sich überwiegend an Leistungsberechtigte nach den §§ 67 und 68 SGB XII und zu einem geringeren Anteil an Personen aus Schnittstellen der Sozialgesetzbücher wenden, wie zum Beispiel Sucht, Pflege, Kinder- und Jugendhilfe oder Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und
- b) sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe an bestimmte Zielgruppen, insbesondere an wohnungslose Frauen, ältere und pflegebedürftige wohnungslose Menschen und junge wohnungslose Menschen, die dort spezifische, an deren Bedarfen ausgerichtete professionelle Unterstützung und entsprechende Angebote erhalten.

2.2 Förderfähig sind bauliche Investitionen in:

- a) Wohnangebote, insbesondere im Aufnahmehaus sowie im stationären oder Ambulant Betreuten Wohnen, in Ausnahmefällen auch im teilstationären Wohnen,
- b) offene Beratungs- und Aufenthaltsangebote, das heißt Fachberatungsstellen und Tagesstätten und
- c) Maßnahmen der Tagesstruktur, wie Beschäftigungs- und Arbeitshilfen.

2.3 Zudem ist die Erstbeschaffung von Ausstattung und Inventar in Tagesstätten und Fachberatungsstellen förderfähig.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) Kommunen (Stadt- und Landkreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden) und
- b) freie Leistungserbringer der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe im Sinne von §§ 67 und 68 SGB XII (Leistungserbringer).

- 3.2 Personenvereinigungen des privaten Rechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamts nachweisen.
- 3.3 Die Förderung von Wohnungsbaugesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften, die keine Angebote im Sinne von §§ 67 und 68 SGB XII erbringen, ist ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit des Vorhabens

4.1.1 Voraussetzung für die Förderung ist die Notwendigkeit des geförderten Vorhabens. Die Bewilligungsbehörde beurteilt die Notwendigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen anhand folgender Kriterien, zu denen die Leistungserbringer im Rahmen der Antragstellung Angaben machen müssen:

a) die fachliche Konzeption, insbesondere bezüglich folgender Gesichtspunkte:

- aa) wie die sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe erbracht werden soll,
- bb) die Ermöglichung von Übergängen und Durchlässigkeit bei Fachberatungsstellen, Tagesstätten, stationären oder teilstationären und ambulanten Wohnangeboten, Maßnahmen der Tagesstruktur,
- cc) die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Betreuten und der Beschäftigten durch einen integrierten Prozess, wenn dies in Bezug auf die Betreuungsdauer sinnvoll ist, und
- dd) die Teilhabe und Integration der Bewohnerinnen und Bewohner in der Gemeinde und im Quartier,

b) der Bedarf an Angeboten der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe aus Sicht des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung im Rahmen der regionalen Sozialplanung sowie die Stellungnahme des Leistungsträgers über die Notwendigkeit des Vorhabens,

c) die Eignung des Standortes, insbesondere auch die Barrierefreiheit im Umfeld, und die örtliche Erreichbarkeit der Angebote der sozialhilferechtlichen

Wohnungsnotfallhilfe, welche den Anforderungen der fachlichen Konzeption im Sinne von Nummer 4.1.1 Buchstabe a entspricht,

- d) die Eignung des Raumprogramms, welches einen den wirtschaftlichen Anforderungen und der fachlichen Konzeption entsprechenden Betrieb zu ermöglichen hat,
- e) die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung sowie die Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit von Planung und Konstruktion, sofern die Förderung von Bauvorhaben beantragt wird, und
- f) die Sicherstellung der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten, zum Beispiel Wartungskosten, Reparaturen, Betriebskosten für Aufzüge, nicht durch den Leistungsträger refinanzierte Personalkosten des Angebots der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe.

4.1.2 Für die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a bedarf es zudem eines Konzepts zur Vernetzung zur Gestaltung von Übergängen zwischen sozialhilferechtlicher Wohnungsnotfallhilfe und anderen Hilfesystemen, wie zum Beispiel Suchthilfe, Sozialpsychiatrischen Diensten, Altenhilfe und Pflege, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe.

4.2 Förderempfehlung

4.2.1 Eine Bewilligung der Zuwendung erfolgt nur, wenn der Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe eine Förderempfehlung für das zu fördernde Vorhaben ausgesprochen und das Sozialministerium der Förderempfehlung zugestimmt hat.

4.2.2 Aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen ist der Erwerb von Gebäuden in besonderen Ausnahmefällen auf eigenes Risiko auch vor Erteilung der Förderempfehlung möglich, wenn in dem betroffenen Gebäude bereits überwiegend sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe angeboten wird. Hierzu ist ein gesonderter Antrag vor dem Erwerb einzureichen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung der förderfähigen investiven Vorhaben nach Nummer 2 notwendigen Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum kassenwirksam anfallen. Notwendig sind Ausgaben für Neuschaffung, Erweiterung und Modernisierung von Immobilien sowie für die Baukonstruktion, die technischen Anlagen, die Außenanlagen und die Baunebenkosten (Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276). Von den tatsächlich veranschlagten Baunebenkosten (Kostengruppe 700) werden bis zu 20 Prozent der gesamten Baukosten (Kostengruppen 300 bis 500 der DIN 276) als Baunebenkosten zuwendungsfähig anerkannt.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben

- a) betreffend Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation,
- b) betreffend den Erwerb von Grundstücken,
- c) betreffend zentrale Versorgungseinrichtungen, das heißt Einrichtungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, mehrere baulich voneinander getrennte Gebäude mit insgesamt mehr als 100 Plätzen zu versorgen zum Beispiel zentrale Wäschereien, Küchen, Heizungen oder Verwaltungen,
- d) betreffend Baumaßnahmen, die im Wesentlichen der energetischen Sanierung dienen,
- e) betreffend Instandhaltungsmaßnahmen,
- f) betreffend Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Wesentlichen dem Brandschutz dienen,
- g) betreffend Erholungs- und Freizeiteinrichtungen,

- h) zur Neuschaffung, Erweiterung oder Modernisierung von Einrichtungen im Rahmen der polizeirechtlichen oder ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr nach §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), in der jeweils geltenden Fassung,
- i) zur Beschaffung und Erhaltung von Individualwohnraum für Einzelpersonen, Paare oder Wohngemeinschaften außerhalb von Wohnprojekten,
- j) zur Schaffung von zentralen Versorgungs-, Verwaltungs- und Technikräumen und zur Beschaffung deren Ausstattung (Kostengruppe 600 der DIN 276) und Erschließung (Kostengruppe 200 der DIN 276) und
- k) zur Neuschaffung, Erweiterung oder Modernisierung von Wohnraum für Mitarbeitende.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie setzt sich zusammen aus einem Anteil des Landes in Höhe von 80 Prozent und einem Anteil des Kommunalverbands Jugend und Soziales (KVJS) in Höhe von 20 Prozent der bewilligten Zuwendung.

5.3.2 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von Nummer 5.2.1 in Summe mindestens 15 000 Euro betragen (Untergrenze). Die maximale Zuwendungshöhe bemisst sich an den Kostenrichtwerten, die entsprechend dem jeweiligen Baupreisindex fortzuschreiben sind. Fortgeschriebene Kostenrichtwerte können auf der Homepage des KVJS (www.kvjs.de) abgerufen werden. Über die Richtwerte hinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig (Obergrenze).

5.4 Ausschluss der Doppelförderung

Eine Förderung von Ausgaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme der öffentlichen Hand bezuschusst werden, ist ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung

Die mit der Zuwendung geförderten Vorhaben sind an den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck gebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Baumaßnahmen 25 Jahre. Bei der Förderung von Mietobjekten oder bei Vorhaben in Mietobjekten beträgt die Zweckbindungsfrist zehn Jahre. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen kürzere Zweckbindungsfristen vorsehen.

6.2 Dingliche Sicherung

Bei Zuwendungen ab 100 000 Euro ist zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung für den KVJS beziehungsweise bei der Förderung aus Landesmitteln für das Land, vertreten durch den KVJS,

- a) im Falle des Eigentums am Grundstück an nächstbereiter Rangstelle eine jederzeit fällige Grundschuld zu Lasten des Grundstücks einzuräumen, auf dem das geförderte Vorhaben durchgeführt wird, oder
- b) im Falle eines Nutzungsrechts am Grundstück eine Bankbürgschaft einzureichen.

6.3 Barrierefreiheit

Vorhaben nach Nummer 2.2 sind baulich barrierefrei auszugestalten, sofern dies aus konzeptionellen Gründen erforderlich ist.

6.4 Nachhaltigkeit

Baumaßnahmen sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens im Sinne des Klimagesetzes Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 77) geändert worden ist, Rechnung tragen. Die Einhaltung des durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Rahmen des Planungswerkzeugs „Nachhaltiges Bauen in Baden-Württemberg“ festgelegten Kriterienkatalogs oder eines mindestens vergleichbaren oder weitergehenden Werkzeugs beziehungsweise Nachweissystems ist sicherzustellen. Folgende Kriterien sind anzulegen:

- a) Qualität der Projektvorbereitung,
- b) Ressourcenschonung im Hinblick auf nicht erneuerbare Energie,
- c) Thermische und akustische Behaglichkeit in Innenräumen,
- d) Qualität der Innenraumluft,
- e) Reinigungs- und Instandhaltungsfreundlichkeit,
- f) Umweltwirkungen im Lebenszyklus – Ökobilanzierung,
- g) Gebäudebezogene Kosten im Lebenszyklus,
- h) Nachhaltige Ressourcenverwendung bei Holz- und Betonbauteilen,
- i) Gesundheits- und umweltverträgliche Baustoffe und
- j) Qualität der Bauausführung.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Auszahlungs- und Bewilligungsstelle ist der KVJS.

7.2 Antragstellung

7.2.1 Vor der Antragstellung ist eine Interessensbekundung bei der Bewilligungsbehörde erforderlich. Der Leistungserbringer soll vor der Antragstellung die Beratung durch die Bewilligungsbehörde in Anspruch nehmen.

7.2.2 Dem Antrag sind neben den nach VV Nummer 3.2 zu § 44 LHO erforderlichen Unterlagen insbesondere beizufügen:

- a) Vorbescheid bauaufsichtlicher Genehmigung,

- b) Entwurfsplanung mit Übersichtsplan, Lageplan, Grundrissen, Schnitten und Ansichten sowie einer Baubeschreibung,
- c) Raum- und Bauprogramm mit Aufstellung der Nutzflächen, Funktions- und Verkehrsflächen mit Angabe der Nettoraumfläche nach DIN 277,
- d) amtliches Verkehrswertgutachten beim Erwerb von Liegenschaften,
- e) Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
- f) vorhandene Gutachten, beispielsweise in Bezug auf besondere Gründungskosten
- g) geschätzte Bauzeit (Zeitplan) und aktueller Grundbuchauszug beim Erwerb von Liegenschaften,
- h) Nachweis, dass das Vorhaben für den unter Nummern 2 und 4 dieser VwV dargestellten Zweck verwendet wird, soweit nicht in der Konzeption nach Nummer 4.1.1 Buchstabe a) beschrieben,

7.2.3 Sofern eine baufachliche Prüfung nach Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO erforderlich ist, kann die Bewilligung erst erteilt werden, wenn die entsprechende Stellungnahme vorliegt, die insbesondere die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens bestätigt.

7.3 Beratung im Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe

7.3.1 Über die Bewilligung der beantragten Zuwendungen erfolgt eine Beratung im Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe unter Beachtung der Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

7.3.2 Der Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe ist ein beratendes Gremium mit gutachterlichem Charakter. Er berät die Bewilligungsbehörde und das Sozialministerium zu den in den Anträgen vorgesehenen Vorhaben anhand der geltenden fachlichen Standards der Hilfestellung.

7.3.3 Durchführung des Beratungsverfahrens

- 7.3.3.1 Die Bewilligungsbehörde beruft den Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe ein, leitet ihn und führt dessen Geschäfte. Die Sitzungen des Förderausschusses finden nicht-öffentlich statt.
- 7.3.3.2 Für die Sitzungen des Förderausschusses erstellt die Bewilligungsbehörde eine Beratungsvorlage. Diese enthält mindestens Angaben zum Bedarf, zum Standort, zum Teilhabe- beziehungsweise Gesamtkonzept, zum Kreis der Betreuten, zur Planungskonzeption, zum Raumprogramm, zur Nettoraumfläche sowie zu den Kosten und deren Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan). Die Beratungsvorlage ist den Vertreterinnen und Vertretern im Förderausschuss rechtzeitig vor der Sitzung vorzulegen.
- 7.3.3.3 Für die Beratung eines Vorhabens im Förderausschuss gibt die zuständige Stelle nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen eine fachliche Stellungnahme ab, sofern dies nach Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO erforderlich ist.
- 7.3.3.4 Der Förderausschuss spricht eine Förderempfehlung per Beschluss aus, wenn eine Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter zugunsten einer Förderung des beratenen Vorhabens stimmen. Im Rahmen der Beratung stimmberechtigt sind
- a) eine Vertretung des Sozialministeriums,
 - b) eine Vertretung der Bewilligungsbehörde und
 - c) eine gleiche Anzahl von Vertretungen der
 - aa) Stadt- und Landkreise als Träger der Leistungen nach den §§ 67 und 68 SGB XII und
 - bb) Leistungserbringer im Sinne von Nummer 3.1.
- 7.3.3.5 Auf Einladung der Bewilligungsbehörde kann der Antragsteller oder die Antragstellerin das beratene Vorhaben im Förderausschuss mündlich erläutern.
- 7.3.3.6 Bei großen Vorhaben, die mit erheblichem Planungsaufwand verbunden sind, kann die Bewilligungsbehörde eine Vorberatung im Förderausschuss einberufen.

7.3.4 Die Förderempfehlung durch den Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7.4 Verwendungsnachweis

Belege sind nur auf explizite Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde beizubringen. Die Bewilligungsbehörde fordert Belege zunächst nur stichprobenartig im Einklang mit dem nach Nummer 11.3 VV-LHO zu § 44 LHO festgelegten Verfahren an. Sollten sich bei der Stichprobenprüfung Anhaltspunkte ergeben, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, soll die Bewilligungsbehörde auf eine vollständige Belegprüfung umstellen.

7.5 Form

7.5.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Bewilligungsverfahrens über ein vom Land bereitgestelltes Förderportal sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise schriftlich oder elektronisch bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Antragstellung hat über das hierfür vorgesehene Online-Formular auf der Homepage des KVJS (www.kvjs.de) zu erfolgen.

7.5.2 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

7.6 Bericht durch den KVJS

Der KVJS legt dem Sozialministerium nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht aller noch laufenden eingegangenen Verpflichtungen sowie eine Darstellung der Ergebnisse der Erfolgsmessung im Sinne von Nummer 1.1.4 je gewährter Zuwendung in dem jeweiligen Haushaltsjahr vor.

7.7 Prüfungsrecht

Der Landesrechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2032 außer Kraft.

Stuttgart, den 5. Dezember 2025

Leonie Dirks

Ministerialdirektorin